

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mündung der Tiroler Achen“ im Landkreis Traunstein

Vom 27. Oktober 1986

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das südöstliche Chiemseeufer im weiteren Bereich der Mündung der Tiroler Achen in den Gemeinden Grabenstätt, Übersee und im gemeindefreien Gebiet Chiemsee (See), Landkreis Traunstein, wird unter der Bezeichnung „Mündung der Tiroler Achen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 1250 Hektar und liegt in der Gemeinde Grabenstätt, Gemarkungen Grabenstätt und Oberhochstätt, in der Gemeinde Übersee, Gemarkung Übersee, und im gemeindefreien Gebiet Chiemsee (See), Gemarkung Chiemsee (See).

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft wie folgt:

Im Norden,

beginnend in der gemeindefreien Gemarkung Chiemsee (See), innerhalb der Fl.Nr. 1, dem Chiemsee, als gedachte Fluchtlinie zwischen der äußersten Westspitze (Grenzstein 22) des Grundstücks Fl.Nr. 1111, Gemarkung Oberhochstätt der Gemeinde Grabenstätt, und der Südecke des alten Schlosses Herrenchiemsee, folgt dann nach Nordosten weiterlaufend den Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1111 und 1112 bis zum Grenzstein 13 der Fl.Nr. 1112, kehrt von dort nach Osten, das Flurstück überquerend auf dessen Ostgrenze und läuft

im Osten

weiter in Richtung Süden, in der Gemarkung Oberhochstätt der Gemeinde Grabenstätt, entlang den dem See abgewandten Grundstücksgrenzen der Fl.Nrn. 1112, 1111, 1110, 1109, 1108, 1107, 1117 und 1116, um von da entlang den westlichen Grundstücksgrenzen der Staatsstraße 2096 bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 526 zu folgen.

Von dort setzt sich die Abgrenzung entlang der Grenze zwischen den Gemarkungen Grabenstätt und Oberhochstätt bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 884, Gemarkung Grabenstätt fort. Ab hier wendet sie nach Norden, überquert dabei das Grundstück Fl.Nr. 593, Gemarkung Oberhochstätt und stößt dann wieder auf die Westgrenze der Staatsstraße 2096, begleitet diese nach Süden bis an die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 203, Gemarkung Grabenstätt.

Hier wendet sie wieder nach Westen, läuft entlang der südlichen Grundstücksgrenze, überquert die Perschenstraße mit Fl.Nr. 874 und folgt dann den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 873 und 840, noch in der Gemarkung Grabenstätt verbleibend, begleitet den Mühlbach mit Fl.Nr. 455 nach Westen gerichtet entlang seiner Südgrenze bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 190. Hier wendet sie nach Süden und führt entlang der Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 841 und 841/2 fort, überquert die Braunstraße mit Fl.Nr. 188/1, umläuft ostseitig das Grundstück Fl.Nr. 836 bis zu dessen Südwestecke, überquert von da das Grundstück Fl.Nr. 767/2, stößt dabei senkrecht auf die Südgrenze der Seestraße mit Fl.Nr. 136/1 und folgt darauf den Nord-, Ost- und Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 764, 763, 762, 771 und 775 bis auf die Nordgrenze der Dorotheenstraße mit Fl.Nr. 752, Gemarkung Grabenstätt.

Dieser folgt die Abgrenzung nach Westen und setzt sich fort entlang der Nordgrenze des Feldweges, Fl.Nr. 917/1, um über die Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 917 in der gleichen Flucht das Grundstück Fl.Nr. 917/2 in der Gemarkung Grabenstätt, den Rothkanal an der Nordflanke der Kanalbrücke und das Grundstück Fl.Nr. 3169 in der Gemarkung Übersee überquerend, auf die Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 3180, Gemarkung Übersee, zu stoßen. Dieser Linie folgt sie, nach Süden gewendet, immer in der Gemarkung Übersee, damit auch dem westlichen Flutgraben am

Ostrand der Grundstücke Fl.Nrn. 3181, 3183 und 3184, fortlaufend bis auf die Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 3185 (Autobahn). Hier kehrt sie entlang dieser nach Westen bis zur Ostecke des Grundstücks Fl.Nr. 3187, überquert die Bundesautobahn München–Salzburg bis auf die Ostecke des Grundstücks Fl.Nr. 3186.

Nach Süden gerichtet folgt die Abgrenzung durch das Grundstück Fl.Nr. 3203 dem hier ausgeprägten Gehölzsaum der Lichtweide, diese aussparend, bis zur Südspitze des Grundstücks Fl.Nr. 3204 beim Ausbaubeginn des Rothkanals unter der Rothgrabenbrücke. Von dessen Nordende folgt sie dem Ostufer des Rothgrabens und damit der Grenze zwischen den Gemarkungen Grabenstätt und Übersee nach Süden bis unter die Eisenbahnbrücke hindurch auf die Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1180 der Gemarkung Grabenstätt.

In dieser Gemarkung verläuft sie nach Osten weiter entlang der Südabgrenzung der Fl.Nr. 1192/6 (Eisenbahnlinie) bis zur Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1919/1 und jetzt dieser nach Süden entlang bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1188 (also an das Naturschutzgebiet „Sossauer Filz und Wildmoos“ anschließend), wendet dort nach Westen entlang deren Südgrenze, setzt an der Grabenbrücke über den Sossauer Kanal und folgt ab da, nach Süden gewandt, der Westgrenze der Osterbuchberger Straße mit der Fl.Nr. 2213 bis zur Ostspitze des Grundstücks Fl.Nr. 2211.

Im Süden

des Schutzgebietes angekommen, folgt die Abgrenzung von hier aus dem Südrand der Grundstücke Fl.Nrn. 1186/1 und 2210, kehrt auf der Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 2206 nach Norden bis 25 m südlich der Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2207, Gemarkung Grabenstätt.

Ab hier läuft die Abgrenzung nach Westen über die Tiroler Achen und damit in die Gemarkung Übersee, quer über die Fl.Nr., 2438 zum südlichen Auwaldrand, den sie von da über die Fl.Nrn. 2136, 2129, 2140/1, 2142 und 2143 bis zur Staatsstraße 2096 begleitet.

Beim Überqueren der Staatsstraße 2096 stößt die Abgrenzung auf die Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 2145/1, Gemarkung Übersee.

Im Westen

des Schutzgebietes angekommen, hält sich die Abgrenzung an den Auwaldrand und folgt ihm nach Norden gewandt und die DB-Linie Rosenheim–Freilassing überquerend, bis zur Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1140, von wo aus sie die BAB A 8 (Rosenheim–Salzburg) in einem stumpfen Winkel, nach Nordosten gerichtet, überquert, von dort den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1336 (District 23), 1937, 1935 und 1935/1 folgt, um von da die Westgrenze des Mittermoosgrabens mit Fl.Nr. 1931 bis zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1930 zu begleiten.

Entlang der Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1930 und 1929 stößt die Abgrenzung auf die Westgrenze der Fl.Nr. 3175 (Staatswald) und damit an den Auwaldrand, den sie nach Norden begleitet bis zur Nordostecke der Fl.Nr. 1897/1, hier nach Westen kehrt, entlang der Nordgrenzen der Fl.Nrn. 1897/1 und 1897 folgt, da den Mittermoosgraben überquert.

Ab hier folgt sie der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1888, darauf nach Norden gerichtet der Ost- und Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1887 und über das Grundstück Fl.Nr. 1886 auf die Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1885 und 1881/1 (Wirtschaftsweg).

Von da folgt die Abgrenzung der Nordostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1879, dann den Nordgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1878, 1877 (Grabenende) und 1876. Ab hier folgt sie den Ost- und Südgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1863, 1862 und 1861/1 (Graben mit Brücke des Zufahrtsweges Fl.Nr. 1862/2).

Von der Brücke aus folgt die Abgrenzung der Nord- und Westgrenze des Grabens Fl.Nr. 1861/1 bis zu dessen westlicher Ecke,

um von da die Grundstücke Fl.Nrn. 1628, 1634/3, 1629, 1634/2 und 1630 in einer geraden Flucht in Richtung Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1631 zu überqueren.

Ab hier folgt sie den Süd- und Westgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 1631, 1633 und 1632, springt in gleicher Flucht über den Graben Fl.Nr. 1634 und folgt ab hier der Südost- und Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1807, überspringt den Feldweg Fl.Nr. 1653 auf die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1801 und quert in gleicher Flucht das Grundstück Fl.Nr. 1802/1 und den Feldweg Fl.Nr. 1654, spart hier das Grundstück Fl.Nr. 1787/2 aus und schließt nachfolgend die Grundstücke Fl.Nrn. 1787 und 1784 ein.

Die Abgrenzung ist damit an die gemeindefreie Gemarkung Chiemsee (See) angekommen und stößt entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 222 auf das Grundstück Fl.Nr. 1 (Chiemsee), Gemarkung Chiemsee.

Hier kehrt die Abgrenzung nach Nordosten und folgt der Chiemseegrenze bis zum Grenzstein Nr. 33 auf der Nordecke des Grundstücks Fl.Nr. 226, wo sie auf der Seefläche in einer gedachten Flucht in Richtung Südzipfel der Landzunge südwestlich von Schützing, Gemeinde Chieming, die ausgangs bezeichnete Fluchtlinie als Nordgrenze schneidet.

(3) 'Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 (Anlage) und einer Karte M 1 : 5000, ausgefertigt von der Regierung von Oberbayern am 27. Oktober 1986, eingetragen. 'Die Kernzone mit dem Betretungsverbot (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 a), dem Verbot der Angelfischerei (§ 4 Abs. 2 Nr. 5), dem Verbot der Jagd auf Wasserwild (§ 4 Abs. 2 Nr. 6), dem Verbot der Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern (§ 5 Abs. 1 Nr. 7) sowie der Regelung des freien Zugangs zum Chiemsee bei der Ausübung des Eissports (§ 5 Abs. 1 Nr. 6) ergibt sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5000. 'Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. 'Diese Karte ist bei der Regierung von Oberbayern, beim Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz und beim Landratsamt Traunstein niedergelegt. 'Sie wird bei diesen Behörden archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Mündung der Tiroler Achen“ ist es,

1. die natürliche Dynamik der Deltabildung an der Mündung der Tiroler Achen zu gewährleisten,
2. die durch die vielfältigen Biotopstrukturen bedingten artenreichen Lebensgemeinschaften mit ihren hohen Anteilen an seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten zu schützen und die zu ihrer Existenz nötigen ökologischen Bedingungen wie Wasser- und Nährstoffhaushalt sowie in Teilbereichen die extensive Bewirtschaftung zu erhalten,
3. ein international bedeutsames Rastgebiet (Ramsar-Konvention) für durchziehende oder überwintrende Wasservögel sowie ein überregional bedeutsames Brutgebiet für zahlreiche bedrohte Vogelarten zu schützen,
4. diesen gefährdeten Vogelarten die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 4

Verbote

- (1) 'Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des

Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. 'Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen oder Verlandungsbereiche umzubrechen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden, aufzuforsten oder vor dem 15. September zu mähen,
8. Bäume oder Sträucher außerhalb des geschlossenen Waldes zu beseitigen,
9. Rodungen vorzunehmen oder außerhalb der durch Rechte gewährleisteten Niederwaldbewirtschaftung Kahlschläge über 0,4 Hektar oder großflächige Abräumungen durchzuführen,
10. in den Wald nicht standortheimische und standortgemäße Gehölze einzubringen,
11. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
12. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer anzumachen oder zu betreiben,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten: unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen sowie verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. a) die in der Schutzgebietskarte (M 1 : 5000) besonders gekennzeichnete Kernzone zu betreten; dieser Bereich ist durch Hinweisschilder gekennzeichnet,
b) im übrigen die öffentlichen Straßen, privaten Wege oder die von der unteren Naturschutzbehörde markierten Pfade und Steige zu verlassen;

dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

4. die mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde markierten Langlaufloipen zu verlassen,
5. die Angelfischerei in der in der Schutzgebietskarte (M 1 : 5000) besonders gekennzeichneten Kernzone auszuüben,
6. die Jagd auf Wasserwild in der in der Schutzgebietskarte (M 1 : 5000) besonders gekennzeichneten Kernzone auszuüben,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren oder ferngesteuerte Schiffsmodelle fahren zu lassen,
9. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu besteigen,
10. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 4, frei laufen zu lassen,
11. in der Nähe der besetzten Vogelbrutstätten, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
12. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*). Eine wahlweise Bewirtschaftung der Äcker als Grünland ist freigestellt; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6, 7 und 8, wobei die untere Naturschutzbehörde bei besonderen Witterungsverhältnissen abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung einen früheren Mähtermin zulassen kann,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel, die Waldbestände in ihrer derzeitigen Baumartenzusammensetzung* zu erhalten oder einer der natürlichen Vegetation entsprechenden standortheimischen Baumartenzusammensetzung zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11,
3. die rechtmäßige Ausübung der bestehenden Waldweide- und Brennholzrechte bis zu deren ehestmöglicher Bereinigung,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 6,
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sowie Aufgaben der Fischereiaufsicht; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 5; Maßnahmen nach Art. 78 Bayer. Fischereigesetz sind nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig;
6. die Ausübung des Eisports in Form des Schlittschuhlaufens und Eisstockschießens auf dem Chiemsee; der freie Zugang ist in der Schutzgebietskarte M 1 : 5000 besonders gekennzeichnet,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern, Gräben und Dränagen im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht; nicht zugelassen sind Unterhaltungsmaßnahmen in der in der

Schutzgebietskarte (M 1 : 5000) besonders gekennzeichneten Kernzone in der Zeit vom 1. März bis 31. August,

8. Katastrophenschutzübungen zum Schutz des Chiemsees im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; nicht zugelassen sind Übungen in der Zeit vom 1. März bis 31. August,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
10. der Bau und Betrieb einer Westumgehung der Gemeinde Grabenstätt (Gemeindeteil Grabenstätt) für die Staatsstraße 2096 nach Maßgabe der noch durchzuführenden öffentlich-rechtlichen Verfahren, wobei die Trasse nach Westen die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Grabenstätt in der Fassung der Genehmigung vom 29. Februar 1984 dargestellte Linie grundsätzlich nicht überschreiten darf,
11. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie bestehender Anlagen der Deutschen Bundesbahn,
12. der Betrieb und die Unterhaltung der Gaststätte auf dem Grundstück Fl.Nr. 2331, Gemarkung Grabenstätt,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 7, 9 und 11 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Mündung der Tiroler Achen“, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 12 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

*) Hinweis: Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ist in einer Karte festgehalten, die bei den Gemeinden Grabenstätt und Übersee, beim Landratsamt Traunstein und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

Diese Karte unterscheidet auch zwischen Streuwiesen und seggen- und binsenreichen Naß- und Feuchtwiesen, die beide als Flächen im Sinne des Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG einzustufen sind.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über das Naturschutzgebiet mit Vogelfreistätte an der Mündung der Tiroler Achen vom 29. April 1954 (BayRS 791-3-28-U), geändert durch Verordnung vom 24. November 1976 (GVBl S. 490), außer Kraft.

München, 27. Oktober 1986

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

RABIOB S. 268